

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6872, 20/7632 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung des Stromsteuergesetzes

§ 3 des Stromsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Steuertarif

Die Steuer beträgt 1 Euro für eine Megawattstunde für Letztverbraucher sowie Eigenerzeuger für nichtbetriebliche Zwecke und 0,5 Euro für eine Megawattstunde für Versorger sowie Letztverbraucher für betriebliche Zwecke.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 19. September 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Die Stromsteuer wird mit der Änderung dauerhaft auf das europarechtlich zulässige Minimum von 1 Euro je Megawattstunde bei Eigennutzern und Letztverbrauchern für nichtbetriebliche Zwecke und 0,5 Euro je Megawattstunde bei Versorgern und Letztverbrauchern für betriebliche Zwecke gesenkt. Insbesondere für einen von Bundeskanzler Scholz im Wahlkampf angekündigten Industriestrompreis von 4 Cent je Kilowattstunde gibt es aktuell keine Initiativen, worauf sich die Bundesregierung verständigen kann. Stattdessen hat der Bundeskanzler einem Industriestrompreis, seither insbesondere von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck ins Auge gefasst, jüngst eine klare Absage erteilt. Doch auch zur Entlastung des Mittelstands, des Handwerks und für kleine Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger gibt es keine Bestrebungen der Bundesregierung zur Dämpfung des Strompreises. Daher soll mit dieser Änderung durch die dauerhafte Absenkung der Stromsteuer ein Beitrag für eine zügige Entlastung aller Betroffenen geleistet werden.